



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Sonderzahlung für Pflege(fach)kräfte in Krankenhäusern und
Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich besonderer Belastungen
durch die Corona-Pandemie (sog. Pflegebonus)**
Rechtliche Regelungen und statistische Daten

**Sonderzahlung für Pflege(fach)kräfte in Krankenhäusern und
Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich besonderer Belastungen
durch die Corona-Pandemie (sog. Pflegebonus)**

Rechtliche Regelungen und statistische Daten

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 075/23
Abschluss der Arbeit: 31.10.2023
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Sonderzahlungen für Pflege(fach)kräfte in Krankenhäusern	4
2.1.	Sonderzahlung nach § 26a KHG	5
2.2.	Sonderzahlung nach § 26d KHG	5
2.3.	Sonderzahlung nach § 26e KHG	7
3.	Sonderzahlungen für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen	8
3.1.	Erste Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen	9
3.2.	Zweite Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen	10

1. Einleitung

Im Zuge der Coronapandemie war insbesondere das medizinische Personal in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen durch die Betreuung von an SARS-CoV-2 erkrankten Personen besonders belastet. Diese gesamtgesellschaftlich wichtige Leistung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers finanziell gesondert anerkannt werden. Hierfür wurde der sog. Corona-Pflegebonus eingeführt, der unter bestimmten Voraussetzungen an Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser gezahlt wurde bzw. gezahlt werden musste. Abhängig davon, ob die Pflegekräfte in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung tätig waren, basiert dieser Anspruch auf verschiedenen gesetzlichen Regelungen, die unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen enthalten. Nachfolgend werden diese kurz dargestellt, wobei auftragsgemäß schwerpunktmäßig auf die Sonderzahlungen für Pflegekräfte in Krankenhäusern eingegangen wird. Anschließend erfolgt – soweit vorhanden – jeweils eine kurze Darstellung statistischer Angaben zur Inanspruchnahme der Sonderzahlung für Pflege(fach)kräfte in den jeweiligen Einrichtungen.

2. Sonderzahlungen für Pflege(fach)kräfte in Krankenhäusern

Rechtliche Grundlage für den Anspruch auf Sonderzahlungen aufgrund von Mehrbelastungen bei der Betreuung von Patienten während der Coronapandemie für Pflegekräfte, die in Krankenhäusern beschäftigt waren, ist das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG¹). Die Sonderleistung war nicht von den einzelnen Beschäftigten oder ihrem jeweiligen Arbeitgeber zu beantragen. Vielmehr erfolgte zunächst die Ermittlung der anspruchsberechtigten Krankenhäuser und der Höhe der ihnen zustehenden finanziellen Mittel durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK). Dieses errechnete darüber hinaus den dem jeweiligen Krankenhaus zustehenden Betrag, der auf dieser Grundlage an die anspruchsberechtigten Krankenhäuser ausbezahlt wurde. Die anspruchsberechtigten Krankenhäuser wiederum hatten daraus ihren anspruchsberechtigten Pflegekräften eine einmalige Sonderleistung auszuzahlen. Das InEK hatte jeweils eine Liste der anspruchsberechtigten Krankenhäuser mit Angabe des zustehenden Prämienvolumens zu veröffentlichen. Der jeweils für die Finanzierung der Sonderleistung zur Verfügung stehende Betrag wurde vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband – GKV-SV) aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlt.² Der GKV-SV leitete die vom InEK ermittelten Beträge an die einzelnen Krankenhäuser weiter.

Die Krankenhausträger waren verpflichtet, die Sonderleistung jeweils bis zu einem festgelegten Zeitpunkt an die festgelegten bzw. anspruchsberechtigten Pflege(fach)kräfte auszuzahlen und eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Bei Verletzung dieser Nachweispflicht sowie bei zweckentfremdeter Verwendung der Mittel waren bzw. sind diese Mittel an den GKV-SV zurückzuzahlen, der diese wiederum an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zurückzuzahlen hatte bzw. hat.

1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

2 Bei der Sonderleistung nach § 26a KHG wurde darüber hinaus der darin festgelegte, von der Privaten Krankenversicherung zu zahlende Betrag, von dieser an den GKV-SV gezahlt (vgl. hierzu § 26a Abs. 3 S. 3 KHG).

2.1. Sonderzahlung nach § 26a KHG

Die erste Sonderzahlung erfolgte als Ausgleich für die besondere Belastung durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2020. Anspruchsberechtigt für die Auszahlung von Bundesmitteln waren besonders belastete³ zugelassene Krankenhäuser für ihre in diesem Zeitraum beschäftigten Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren. Zur Finanzierung der Sonderleistungen standen gemäß § 26a Abs. 3 KHG insgesamt 93 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie zusätzlich 7 Millionen Euro von den privaten Krankenversicherungsunternehmen zur Verfügung. Gemäß § 26a Abs. 2 KHG oblag die Auswahl der Prämienempfänger und die Bemessung der individuellen Prämienhöhe entsprechend der Belastung durch die Versorgung der mit Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten dem Träger des Krankenhauses im Einvernehmen mit der Vertretung der Arbeitnehmer. Neben den Pflegekräften in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sollten auch andere Beschäftigte, die ebenfalls durch die Versorgung von Corona-Patienten besonders belastet waren, für die Auszahlung einer Sonderleistung ausgewählt werden.

Die in § 26a KHG vorgesehenen Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für die Prämienzahlungen im Krankenhausbereich wurden nach Auskunft der Bundesregierung im Jahr 2020 an insgesamt 433 Krankenhäuser⁴ ausgereicht. Davon stammten 93 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und 7 Millionen Euro von den privaten Krankenversicherungsunternehmen.⁵ Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, an die eine Prämie ausgezahlt wurde, liegen nicht vor.

2.2. Sonderzahlung nach § 26d KHG

Bezogen auf das gesamte Jahr 2020 wurde in § 26d KHG ein Anspruch auf die sog. erweiterte Sonderleistung an Pflegekräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie gesetzlich verankert. Grundsätzlich bestand dieser für zugelassene Krankenhäuser, die

3 Als besonders belastet galten Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten mit mindestens 20 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, sowie Krankenhäuser ab 500 Betten mit mindestens 50 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren (§ 26a Abs. 1 S. 2 KHG).

4 Die Liste der vom InEK ermittelten nach § 26a KHG anspruchsberechtigten Krankenhäuser, die auch Angaben zum jeweils zustehenden Prämienvolumen für das jeweilige Krankenhaus enthält, ist abrufbar unter <https://www.g-drg.de/sonderleistungen-nach-26-a-d-e-khg/sonderleistung-gem.-26a-khg>. Die Liste enthält darüber hinaus nähere Angaben zur Anspruchsgrundlage und der Berechnung des Prämienvolumens. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 31. Oktober 2023.

5 Vgl. hierzu BT-Drs. 20/4195, Auszahlung der Corona- und Pflegebonuszahlungen für Beschäftigte im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3792 – vom 26.10.2022, Frage 5, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004195.pdf>.

nach dem Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG⁶) abrechnen und vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von Corona-Patienten besonders belastet waren. Bei der Verteilung der für die Finanzierung der Sonderleistung zur Verfügung stehenden Mittel wurden auch Krankenhäuser berücksichtigt, die einen Anspruch nach § 26a KHG hatten und die für das gesamte Jahr 2020 die in § 26d KHG genannten Voraussetzungen erfüllten. Die besondere Belastung der Krankenhäuser wurde in Abhängigkeit der Bettenanzahl und der behandelten (bzw. beatmeten) Corona-Patienten ermittelt⁷. Insgesamt standen für die Finanzierung der Sonderleistung nach § 26d KHG 450 Millionen Euro zur Verfügung.⁸ Die Krankenhäuser hatten daraus ihren Pflegekräften in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese einer erhöhten Arbeitsbelastung durch Corona-Patienten ausgesetzt waren, eine einmalige Sonderleistung (Pflegebonus) zu zahlen. Die Auswahl der Prämienempfänger und die Bemessung der individuellen Prämienhöhe oblag dabei ebenso wie bei der Prämienzahlung nach § 26a KHG dem Träger des Krankenhauses im Einvernehmen mit der Vertretung der Arbeitnehmer (§ 26d Abs. 2 KHG). Neben den genannten Pflegekräften sollten auch andere Beschäftigte, die ebenfalls durch die Versorgung von Corona-Patienten besonders belastet waren, für die Auszahlung einer Sonderleistung ausgewählt werden.

Die in § 26d KHG vorgesehenen Mittel in Höhe von 450 Millionen Euro aus Bundesmitteln wurden an insgesamt 973 Krankenhäuser⁹ für Prämienzahlungen ausgezahlt. Hiervor profitierten nach Angabe der Bundesregierung, die auf einer Abfrage des GKV-SV beruhte, ca. 850.000 Beschäftigte in Krankenhäusern durch die Auszahlung einer Prämie.¹⁰

-
- 6 Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197).
- 7 Nach § 26d Abs. 1 S. 2 KHG zählten hierzu Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten mit mindestens 20 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, sowie Krankenhäuser ab 500 Betten mit mindestens 50 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren.
- 8 Vgl. hierzu § 26d Abs. 1 S. 4 und 5 KHG.
- 9 Die Liste der vom InEK ermittelten nach § 26d KHG anspruchsberechtigten Krankenhäuser, die auch Angaben zum jeweils zustehenden Prämienvolumen für das jeweilige Krankenhaus enthält, ist abrufbar unter <https://www.g-drg.de/sonderleistungen-nach-26-a-d-e-khg/sonderleistung-gem.-26d-khg/sonderleistung-gem.-26d-khg>. Die Liste enthält darüber hinaus nähere Angaben zur Anspruchsgrundlage und der Berechnung des Prämienvolumens.
- 10 Vgl. hierzu BT-Drs. 20/4195, Auszahlung der Corona- und Pflegebonuszahlungen für Beschäftigte im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3792 – vom 26.10.2022, Frage 5, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004195.pdf>.

2.3. Sonderzahlung nach § 26e KHG

Der Anspruch auf die sog. erneute Sonderleistung an Pflegefachkräfte aufgrund von besonderen Belastungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie wurde durch das Pflegebonusgesetz¹¹ in § 26e KHG verankert. Ebenso wie bei der ersten Sonderleistung bestand der Anspruch nur für zugelassene Krankenhäuser, die nach dem KHEntgG abrechnen und im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 durch die – anders als bei den Sonderleistungen nach § 26a und § 26d KHG ausschließlich – vollstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten besonders belastet waren. Als besonders belastet gelten dabei Krankenhäuser, die mehr als 10 Patienten behandelt haben, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren und für mehr als 48 Stunden beatmet wurden¹².

Im Gegensatz zu den Regelungen in § 26a und § 26d KHG ist der Personenkreis, an den die erneute Sonderleistung zu zahlen ist, in § 26e Abs. 2 KHG konkret definiert. Ein Anspruch besteht danach für Pflegefachkräfte, die im Jahr 2021 für mindestens 185 Tage in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen in einem anspruchsberechtigten Krankenhaus beschäftigt waren. Intensivpflegekräfte, die im Jahr 2021 mindestens drei Monate in der Intensivpflege tätig waren, erhalten dabei den 1,5fachen Prämienbetrag. Im Gegensatz zu den ersten beiden Sonderleistungen für Pflegekräfte in Krankenhäusern kann eine Auszahlung der erneuten Sonderleistung nach § 26e KHG nur an ausgebildete Pflegekräfte erfolgen; eine Auswahl – auch anderer Beschäftigter – durch den Krankenhausträger ist nicht möglich. Konkrete Anforderung an die Qualifikation sind in § 26e Abs. 3 KHG definiert. Danach sind Pflegekräfte Personen, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger verfügen. Intensivpflegefachkräfte sind Pflegefachkräfte, die über eine abgeschlossene landesrechtliche Weiterbildung als Fachkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie verfügen.¹³

Ein Prämienanspruch besteht für die entsprechenden Pflegefachkräfte, die im Jahr 2021 an mindestens einem Tag in Teilzeit in dem Krankenhaus beschäftigt waren. Für Teilzeitbeschäftigte muss das Krankenhaus die Prämie anteilig in der Höhe zahlen, die dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit in Vollzeitbeschäftigung und dem Verhältnis der Dauer ihrer Beschäftigung in dem Krankenhaus zur Ganzjahresbeschäftigung entspricht. Andere Beschäftigte, z. B. Pflegekräfte ohne die geforderte Qualifikation, hatten keinen Prämienanspruch und konnten auch nicht vom Träger des Krankenhauses ausgewählt werden. Während bei den Sonderleistungen nach § 26a und § 26d KHG nicht nur die Festlegung des Personenkreises, sondern auch der Prämienhöhe dem Krankenhausträger oblagen, wurde bei der Sonderleistung nach § 26e KHG die

11 Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz) vom 28. Juni 2022, BGBl 2022 I Nr. 21 S. 938) zuletzt geändert durch die Berichtigung des Pflegebonusgesetzes (BGBl 2023 I Nr. 42).

12 Die Beatmung muss dabei gemäß der Anlage zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Absatz 4 und 5 des Krankenhausentgeltgesetzes – Version 2021 für das Datenjahr 2020, Fortschreibung vom 24. November 2020 – erfolgt sein.

13 Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen finden sich bei InEK (Hrsg.), FAQ zur Abgabe von Daten zum Pflegebonus gemäß § 26e Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), abrufbar unter <https://www.g-drg.de/sonderleistungen-nach-26-a-d-e-khg/sonderleistung-gem.-26e-khg/faq-zur-abgabe-von-daten-zum-pflegebonus-gemaess-26e-krankenhausfinanzierungsgesetz-khg>.

Höhe des an die Pflegefachkräfte auszahlenden Betrags vom InEK ermittelt. Hierzu hatten die anspruchsberechtigten Krankenhäuser bis zum 4. Juli 2022 Angaben zur Anzahl ihrer (Intensiv-) Pflegefachkräfte an das InEK zu übermitteln, auf deren Grundlage dieses die Prämienhöhe – ausgehend von einem Gesamtfinanzierungsvolumen von 500 Millionen Euro – für eine Pflegefachkraft ermittelte. Für Intensivpflegefachkräfte wurde der anderthalbfache Betrag von dieser Prämienhöhe ermittelt und als Prämienhöhe für Intensivpflegefachkräfte festgelegt.

Für die erneute Sonderleistung nach § 26e KHG wurden insgesamt 837 Krankenhäuser¹⁴ vom InEK als anspruchsberechtigt ermittelt, an die die hierfür zur Verfügung stehenden 500 Millionen Euro aus Bundesmitteln ausgezahlt wurden.¹⁵ Presseberichten zufolge hätten nach Angabe des BMG – umgerechnet in Vollzeitkräfte – insgesamt 217.000 Personen einen Corona-Pflegebonus erhalten; so hätten circa 197.000 Pflegekräfte jeweils circa 2.200 Euro sowie circa 20.000 Intensivpflegekräfte jeweils circa 3.300 Euro erhalten.¹⁶

Das Verfahren zur Prüfung der zweckgerichteten Verwendung der an die Krankenhäuser gezahlten finanziellen Mittel läuft nach Auskunft des GKV-SV derzeit noch. Die Frist zur Einreichung der Bestätigungen nach § 26e Abs. 8 KHG endete am 30. September; derzeit erfolgt eine Auswertung der eingereichten Unterlagen.

3. Sonderzahlungen für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen

Auch für Beschäftigte in zugelassenen Pflegeeinrichtungen hat der Gesetzgeber Sonderzahlungen als Anerkennung der besonderen Leistungen in der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie vorgesehen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 150a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI¹⁷), der für bisher zwei Zeiträume die Zahlung einer Prämie an die Beschäftigten in zugelassenen Pflegeeinrichtungen vorsah. Voraussetzungen hierfür war jeweils, dass die Beschäftigten im jeweiligen Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in bzw. für die Pflegereinrichtungen¹⁸ tätig waren. Die Höhe der Prämie war dabei jeweils gesetzlich vorgegeben. Für Teilzeitkräfte, deren tatsächliche oder vertragliche Arbeitszeit weniger als 35 Stunden betrug, bestand ein Anspruch auf Zahlung einer anteiligen Prämie. Bestimmte Unterbrechungen der Tätigkeit im Bemessungszeitraum waren gemäß § 150a Abs. 5 SGB XI für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Beschäftigten im Bemessungszeitraum mindestens in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig

14 Die Liste der vom InEK ermittelten nach § 26e KHG anspruchsberechtigten Krankenhäuser ist abrufbar unter <https://www.g-drg.de/sonderleistungen-nach-26-a-d-e-khg/sonderleistung-gem.-26e-khg>. Diese enthält keine Angaben zur Höhe des jeweils für die Prämienauszahlung zustehenden Betrages.

15 BT-Drs. 20/4195, Auszahlung der Corona- und Pflegebonuszahlungen für Beschäftigte im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3792 – vom 26.10.2022, Frage 5, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004195.pdf>

16 Vgl. hierzu Öffentlicher Dienst News (Hrsg.), Pflegebonus Bilanz: Bis zu 3300 Euro Prämie für Pflegekräfte, 29. Januar 2023, abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst-news.de/corona-bonus-1500-euro-sonderpraemie-fuer-beschaeftigte-in-der-stationaeren-langzeitpflege-und-der-ambulanten-pflege/>.

17 Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

18 Im Rahmen der aktuellen Fassung von § 150a SGB XI reicht auch die Beschäftigung für eine zugelassene Pflegeeinrichtung für den Anspruch auf Prämienzahlung aus.

sein müssen, unbeachtlich. Hierzu zählten u. a. Unterbrechungen auf Grund einer COVID-19-Erkrankung, von Quarantänemaßnahmen oder wegen Erholungsurlaubs.

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen erhielten gemäß § 150a Abs. 7 SGB XI im Wege der Vorauszahlung von der sozialen Pflegeversicherung den Betrag erstattet, den sie für die Auszahlung der Corona-Pflegeboni benötigen. Hierzu mussten die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen den Betrag melden, den sie für die Auszahlung der Corona-Pflegeboni benötigten. Nach Erhalt der Vorauszahlung waren die zugelassenen Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, die Sonderleistung unverzüglich an ihre Beschäftigten auszuzahlen.

Die Pflegeeinrichtungen hatten den Pflegekassen bis spätestens 15. Februar 2023 die tatsächliche Auszahlungssumme der Corona-Pflegeboni sowie die Zahl der Empfänger anzuzeigen. Näheres für das Verfahren einschließlich angemessener Möglichkeiten zur Prüfung, Rückforderung und Aufrechnung durch die Pflegekassen sowie der Information der Beschäftigten und Arbeitnehmer über ihren Anspruch legte der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen fest; diese bedurften der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Gemäß der Regelung des § 150a Abs. 9 SGB XI konnte der Corona-Pflegebonus durch die Länder und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen ebenso wie durch die Arbeitgeber erhöht werden. Eine Reihe von Ländern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.¹⁹

3.1. Erste Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen

Die erste Sonderleistung für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen war für Vollzeitbeschäftigte zu zahlen, die im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren. Nach § 150a Abs. 2 SGB XI i. d. F. vom 19.05.2020 (a. F.) betrug die Sonderzahlung 1.000 Euro für Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB XI oder im ambulanten Bereich nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V²⁰) durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbracht haben. Für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig waren, wurde die Prämie in Höhe von 667 Euro und für alle übrigen Beschäftigten in Höhe von 334 Euro gezahlt. Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD²¹) sowie im freiwilligen sozialen Jahr²² erhielten eine Corona-Prämie in

19 So z. B. Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg; vgl. hierzu Öffentlicher Dienst News (Hrsg.), Pflegebonus Bilanz: Bis zu 3300 Euro Prämie für Pflegekräfte, 29. Januar 2023, abrufbar unter <https://oeffentlicherdienst-news.de/corona-bonus-1500-euro-sonderpraemie-fuer-beschaefigte-in-der-stationaeren-langzeitpflege-und-der-ambulant-pflege/>.

20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).

21 I. S. d. § 2 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932).

22 I. S. d. § 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932).

Höhe von 100 Euro. Für Auszubildende, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren²³, war eine Corona-Prämie in Höhe von 600 Euro zu zahlen.

Konkrete statistische Daten zur Inanspruchnahme bzw. Auszahlung der Sonderprämie nach § 150a SGB XI a. F. liegen nicht vor. So ist die Anzahl der Beschäftigten der Langzeitpflege, die eine Prämienzahlung erhalten haben, der Bundesregierung nicht bekannt. Nach Angaben des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen seien insgesamt 60.685 Anträge von Einrichtungen und Arbeitgebern zu zwei Antragszeiträumen im Jahr 2020 gestellt worden, für deren Finanzierungen Mittel in Höhe von insgesamt 887 Mio. Euro ausgezahlt wurden. Dabei lasse nach Ansicht der Bundesregierung die Zahl der Anträge nur bedingt Rückschlüsse auf die Zahl der damit erfassten Einrichtungen zu. So sei es denkbar, dass einzelne Einrichtungen mehrfache Mitteilungen oder mehrere Einrichtungen eines Trägers ihre Mitteilung gemeinsam abgegeben hätten. Da die Höhe der für die Langzeitpflege ausgezahlten Mittel jedoch den ursprünglichen Kostenschätzungen auf Basis der Zahl und Struktur der in diesem Bereich Beschäftigten entspreche, geht die Bundesregierung davon aus, dass Prämien die dort Beschäftigten in aller Regel auch erreicht haben.²⁴ Der Bundesrechnungshof (BRH) hingegen stellte durchaus Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Sonderleistung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen bzw. fehlende Kontrollmöglichkeiten und damit einhergehende Missbrauchsmöglichkeiten fest und empfahl deren Berücksichtigung bei der zweiten Auflage der Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen.²⁵ Die Empfehlung des BRH hätte nach Auskunft der Bundesregierung jedoch zeitlich nicht mehr im Gesetzgebungsverfahren zur zweiten Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen aufgegriffen werden können. Die Bundesregierung verweist jedoch auf unabhängig davon vorgenommene Nachjustierungen.²⁶ Die Kritik des BRH bezog sich ausschließlich auf die Sonderleistung gemäß § 150a SGB XI; eine Übertragung auf die Sonderleistungen nach KHG ist aufgrund der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Auszahlung nicht möglich.

3.2. Zweite Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen

Als Bemessungszeitraum für die zweite Sonderzahlung für Pflegekräfte in Pflegeeinrichtungen wurde der Zeitraum vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2022 festgelegt. Jeder Beschäftigte, der

23 Die konkreten Ausbildungsberufe, für die ein Anspruch auf Zahlung des Coronabonus bestand, sind in § 150a Abs. 3 SGB XI aufgezählt.

24 BT-Drs. 20/4195, Auszahlung der Corona- und Pflegebonuszahlungen für Beschäftigte im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3792 – vom 26.10.2022, Frage 5, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004195.pdf>.

25 Bundesrechnungshof (Hrsg.), Zahlung einer Corona-Prämie an die Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, abrufbar unter https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/coronapraemie-pflegeeinrichtungen-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

26 BT-Drs. 20/4195, Auszahlung der Corona- und Pflegebonuszahlungen für Beschäftigte im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/3792 – vom 26.10.2022, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/041/2004195.pdf>.

während dieser Zeit für mindestens drei Monate in einer oder für eine zugelassene Pflegeeinrichtung tätig war, hatte Anspruch auf Zahlung der einmaligen Sonderleistung. Für Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB XI oder im ambulanten Bereich nach dem SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbracht haben, betrug die Höhe der Sonderleistung 550 Euro. Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig waren, erhielten eine Prämie in Höhe von 370 Euro; die übrigen Beschäftigten in Höhe von 190 Euro. Für Personen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie im freiwilligen sozialen Jahr betrug die Sonderleistung 60 Euro. Auszubildende erhielten 330 Euro.
